

hebung des Haftbefehls beim Gericht zu beantragen (§ 132 Abs. 1 StPO).

War der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens in Untersuchungshaft und wurde das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt, weil keine Straftat vorlag oder weil nicht er die festgestellte Straftat begangen hatte (erfolgte also die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung), gehört die Verfahrenseinstellung zu den Bedingungen, bei deren Vorliegen dem Beschuldigten eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zustehen kann (§ 369 StPO). Über das Bestehen dieses Entschädigungsanspruchs entscheidet der zuständige Staatsanwalt dem Grunde nach (§ 374 StPO). Nachdem das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts eingestellt hat, verfügt es die Akte unverzüglich an den Staatsanwalt ab. Der Staatsanwalt entscheidet dann dem Grunde nach über den Anspruch des Beschuldigten. Diese Entscheidung zusammen mit der Einstellungsverfügung des Untersuchungsorgans stellt der Staatsanwalt dem Betroffenen zu.¹⁹

2.7. Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens durch den Tod des Beschuldigten

Abhängig vom Umfang der notwendigen Untersuchungsmaßnahmen wird das Ermittlungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Frist stets über einen längeren oder kürzeren Zeitraum durchgeführt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, daß der Beschuldigte aufgrund eines Unfalls oder auch einer Krankheit verstirbt. Liegt eine dokumentarisch verbürgte Information über den Tod des Beschuldigten vor, ist das Ermittlungsverfahren grundsätzlich zu beenden.

Diese Konsequenz ergibt sich zwangsläufig daraus, daß es nach Bekanntwerden des Todes des Beschuldigten weder eine Möglichkeit noch einen Grund zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens gibt. In einem solchen Fall ist auch über die in Durchführung des Ermittlungsverfahrens evtl. beschlagnahmten Gegenstände (Sachen oder Rechte) oder über das beschlagnahmte Vermögen des Beschuldigten zu entscheiden. Daher ist zu klären, ob

- eine Einziehung vom Gesetz (§ 56 Abs. 2 StGB) durch andere Organe als das Gericht vorgesehen ist (in diesem Fall ist das betreffende einziehungsberechtigte Organ zu unterrichten);
- der Staatsanwalt einen Antrag auf Durchführung eines Ver-